

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

### Synopse Gebührentarife

Satzungstext alt			Satzungstext neu			Erläuterung
1	<u>Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge</u>		1	<u>Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge</u>		
1.1	Scannen und elektronischer Versand von Vorlagen	2,85 €	1.1	Scannen und elektronischer Versand von Vorlagen	2,85 €	Tarifergänzung
				<b>zzgl. je weiterer Scan</b>	<b>1,00 €</b>	
1.2	Scannen und Sichern von Vorlagen auf Datenträger	3,00 €	1.2	Scannen und Sichern von Vorlagen auf Datenträger	3,00 €	Tarifergänzung
				<b>zzgl. je weiterer Scan</b>	<b>1,00 €</b>	
1.3	Versendung von Schriftgut im Postwege zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte	7,70 €	1.3	Versendung von Schriftgut im Postwege zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte	<b>8,60 €</b>	Gebührenanpassung
1.4	Zweitausfertigung von Schulzeugnissen an den Berufskollegs je Exemplar	10,00 €	1.4	Zweitausfertigung von Schulzeugnissen an den Berufskollegs je Exemplar	<b>11,40 €</b>	
1.5	Beglaubigungen aller Art		1.5	Beglaubigungen aller Art		
	Beglaubigung je Vorlage, Unterschrift, etc.	2,60 €		Beglaubigung je Vorlage, Unterschrift, etc.	<b>3,20 €</b>	
	Mehrfache Ausfertigungen der gleichen Vorlage, Unterschrift, etc. ab der 2. Ausfertigung	1,00 €		Mehrfache Ausfertigungen der gleichen Vorlage, Unterschrift, etc. ab der 2. Ausfertigung	1,00 €	
1.6	Vervielfältigungen und Auszüge		1.6	Vervielfältigungen und Auszüge		
1.6.1	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,65 €	1.6.1	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	<b>0,70 €</b>	
	ab der 11. Seite jeweils	0,50 €		ab der 11. Seite jeweils	<b>0,55 €</b>	
1.6.2	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75 €	1.6.2	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	<b>0,80 €</b>	
1.6.3	Farbkopien und –ausdrücke		1.6.3	Farbkopien und –ausdrücke		
	Im Format DIN A4 je Seite	1,10 €		Im Format DIN A4 je Seite	<b>1,15 €</b>	
	Im Format DIN A3 je Seite	2,20 €		Im Format DIN A3 je Seite	<b>2,30 €</b>	
1.6.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene 15 Minuten	9,00 €	1.6.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene 15 Minuten	<b>9,80 €</b>	
2	<u>Gutachten</u>		2	<u>Gutachten</u>		
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde			Die Gebühr beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde		
	– eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten			– eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten		
	ohne technikerunterstützten Arbeitsplatz	68,00 €		ohne technikerunterstützten Arbeitsplatz	<b>75,00 €</b>	
	mit technikerunterstütztem Arbeitsplatz	74,00 €		mit technikerunterstütztem Arbeitsplatz	<b>77,00 €</b>	
	– eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren Angestellten			– eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren Angestellten		
	ohne technikerunterstützten Arbeitsplatz	50,00 €		ohne technikerunterstützten Arbeitsplatz	<b>56,00 €</b>	
	mit technikerunterstütztem Arbeitsplatz	56,00 €		mit technikerunterstütztem Arbeitsplatz	<b>58,00 €</b>	
	– eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren Angestellten			– eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren Angestellten		
	ohne technikerunterstützten Arbeitsplatz	35,00 €		ohne technikerunterstützten Arbeitsplatz	<b>39,00 €</b>	
	mit technikerunterstütztem Arbeitsplatz	42,00 €		mit technikerunterstütztem Arbeitsplatz	<b>42,00 €</b>	

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

## Synopse Gebührentarife

<p>3 <u>Städtebauliche Leistungen</u></p> <p>3.1 Für die Erbringung von städtebaulichen Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Bauleitplänen werden Gebühren erhoben, die der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 11.08.2009 (BGBl I S. 2732) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.</p> <p>3.2 Für sonstige städtebauliche Leistungen ist die Gebühr nach dem Zeitaufwand zu bemessen.</p> <p>3.2.1 Die Gebühr beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde</p> <p>3.2.1.1 eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten 74,00 €</p> <p>3.2.1.2 eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren Angestellten 56,00 €</p> <p>3.2.1.3 eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten 42,00 €</p> <p>3.3 Nebenkosten für die Beschaffung, Ergänzung, Vervielfältigung, Vergrößerung bzw. Verkleinerung von Plänen, schriftlichen Unterlagen, Filmen sowie sonstiger notwendiger Unterlagen werden in Höhe der Selbstkosten gesondert in Rechnung gestellt.</p> <p>3.4 Zahlungen Zahlungen werden unbeschadet des § 8 Abs. 2 Allgemeine Gebührensatzung fällig:</p> <p>a) nach Beschlussfassung über die frühzeitige Bürgerbeteiligung im Rahmen der Vorentwurfsberatung in Höhe der bis zum Vorentwurf bewerteten Leistungen</p> <p>b) nach Übergabe des Entwurfes zum Beschluss über die Offenlage in Höhe der bis zum Entwurf bewerteten Leistungen</p> <p>c) Rest nach Fertigstellung der Fassung für die Genehmigung oder für den Satzungsbeschluss</p> <p>Bei nach Zeitaufwand berechneten Gebühren können in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen gefordert werden.</p>		<p>Die Tarifstelle 3 entfällt komplett, da diese Leistungen inzwischen nicht mehr erbracht werden. Soweit die Leistung im Einzelfall zukünftig erbracht werden sollte, wird ggfs. jeweils eine Kostenvereinbarung getroffen.</p>
--	--	--

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

### Synopse Gebührentarife

4 <u>Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Telekommunikationsgesetz</u>	3 <u>Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Telekommunikationsgesetz</u>	Anpassung der Tarifstellenummer nach Wegfall der Tarifstelle 3; Anpassung der Gührensätze nach in Kraft treten der Verordnung zur Änderung der Sondernutzungsgebührenverordnung NRW vom 23. April 2014; Der Rhein-Sieg-Kreis orientiert sich hierbei an den Gebührentarif für Sondernutzung an Bundesfernstraßen und Landesstraßen.
4.1 Zufahrten und Zugänge 4.1.1 von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit 66,00 €	3.1 Zufahrten 3.1.1 von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit <b>70,00 €</b> <b>Die Festsetzung erfolgt einzeln pro Wohneinheit. Bei mehreren erschlossenen Wohneinheiten über eine Zufahrt ergibt sich die Gesamtgebühr durch Addition der Gesamtergebnisse.</b>	Ergänzung um Festsetzungsverfahren
4.1.2 von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben jährlich 13,00 € bis 337,00 €	3.1.2 von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben jährlich <b>25,00 € bis 390,00 €</b>	
4.1.3 von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, (Müllsortierungsanlagen), jährlich 1,00 € je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Straßenfläche mind. 66,00 €	3.1.3 von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. <b>Tankstellen, Industriewerken, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, (Müllsortierungsanlagen), Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten dienen, wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten</b> jährlich 1,00 € je m <sup>2</sup> in Anspruch genommener Straßenfläche mind. <b>70,00 €</b>	Aktualisierung des Gebührenadressatenkreises
4.2 Kreuzungen	3.2 Kreuzungen	
4.2.1 Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist	3.2.1 Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist	
4.2.1.1 bei einer Leitung jährlich 133,00 €	3.2.1.1 bei einer Leitung jährlich <b>140,00 €</b>	
4.2.1.2 bei Leitungsbündelung jährlich 266,00 €	3.2.1.2 bei Leitungsbündelung jährlich <b>279,00 €</b>	
4.2.2 Über- und Unterführung privater Wege jährlich 66,00 €	3.2.2 Über- und Unterführung privater Wege jährlich <b>70,00 €</b>	

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

### Synopse Gebührentarife

4.3	Längsverlegung		3.3	Längsverlegung		
4.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist		3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist		
4.3.1.1	bei einer Leitung je angefangenem Meter	jährlich 1,00 € mind. 51,00 €	3.3.1.1	bei einer Leitung je angefangenem Meter	jährlich 1,00 € mind. 51,00 €	
4.3.1.2	bei Leitungsbündelung je angefangenem Meter	jährlich 1,50 € mind. 102,00 €	3.3.1.2	bei Leitungsbündelung je angefangenem Meter	jährlich 1,50 € mind. 102,00 €	
4.4	Bauliche Anlagen		3.4	Bauliche Anlagen		
4.4.1	Kioske, Imbissstände, Verkaufsstände etc.		3.4.1	Kioske, Imbissstände, Verkaufsstände etc.		
4.4.1.1	bis zu einem Jahr	monatlich 26,00 €	3.4.1.1	bis zu einem Jahr	monatlich 26,00 €	
4.4.1.2	länger dauernd	jährlich 102,00 €	3.4.1.2	länger dauernd	jährlich 102,00 €	
4.4.2	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze		3.4.2	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze		
4.4.2.1	von einer Woche bis zwei Monate	18,00 €	3.4.2.1	von einer Woche bis zwei Monate	18,00 €	
4.4.2.2	für jeden weiteren Monat	10,00 €	3.4.2.2	für jeden weiteren Monat	10,00 €	
4.4.3	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten (gewerblich)		3.4.3	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten (gewerblich)		
4.4.3.1	bis zu einem Monat	wöchentlich 8,00 €	3.4.3.1	bis zu einem Monat	wöchentlich 8,00 €	
4.4.3.2	zwei Monate bis zwölf Monate	monatlich 15,00 €	3.4.3.2	zwei Monate bis zwölf Monate	monatlich 15,00 €	
4.4.3.3	länger dauernd	jährlich 92,00 €	3.4.3.3	länger dauernd	jährlich 92,00 €	
4.5	Für weitere Sondernutzungen können Gebühren von jährlich erhoben werden. Bei der Bemessung sind Art und Ausmaß der Einrichtung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.	10,00 € bis 1.000,00 €	3.5	Für weitere Sondernutzungen können Gebühren von jährlich erhoben werden. Bei der Bemessung sind Art und Ausmaß der Einrichtung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.	10,00 € bis 1.000,00 €	
4.6	Verwaltungsgebühren		3.6	Verwaltungsgebühren		
4.6.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	73,00 €	3.6.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	<b>79,00 €</b>	Gebührenanpassung
4.6.2	Erteilung einer Genehmigung gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 und § 28 Straßen- und Wegegesetz NRW	117,00 €	3.6.2	Erteilung einer Genehmigung gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 und § 28 Straßen- und Wegegesetz NRW	<b>128,00 €</b>	Gebührenanpassung
4.6.3	Zustimmungsbescheid nach § 68 Telekommunikationsgesetz	117,00 €	3.6.3	Zustimmungsbescheid nach § 68 Telekommunikationsgesetz	<b>128,00 €</b>	Gebührenanpassung

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

### Synopse Gebührentarife

<p>5 <u>Prüfungen</u></p> <p>– der Kassen-, Buch- und Betriebsführung bei Dritten, an denen der Kreis beteiligt ist, oder wegen seiner Aufgabenerfüllung interessiert ist, die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen;</p> <p>– auf Grund von vom Kreistag übertragenen Prüfungsaufträgen und -aufgaben, sofern eine Kostenbeteiligung verlangt wird</p> <p>für jede angefangene Prüfungsstunde 60,00 €</p> <p>Die Gebühren werden nicht erhoben, sofern vertragliche Vereinbarungen vorliegen</p>	<p>4 <u>Prüfungen</u></p> <p>– der Kassen-, Buch- und Betriebsführung bei Dritten, an denen der Kreis beteiligt ist, oder wegen seiner Aufgabenerfüllung interessiert ist, die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen;</p> <p>– auf Grund von vom Kreistag übertragenen Prüfungsaufträgen und -aufgaben, sofern eine Kostenbeteiligung verlangt wird</p> <p>für jede angefangene Prüfungsstunde <b>62,00 €</b></p> <p>Die Gebühren werden nicht erhoben, sofern vertragliche Vereinbarungen vorliegen</p>	<p>Anpassung der Tarifstellennummer nach Wegfall der Tarifstelle 3</p>
<p>6 <u>Durchführung des Landespflegegesetzes Nordrhein- Westfalen</u></p> <p>6.1 Abstimmung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz vom 15.10.2003 (GV NRW S. 610) in der jeweils gültigen Fassung Die Gebühr beträgt je angefangene Arbeitsstunde 55,00 €</p> <p>Aufwendungen für fachliche Stellungnahmen werden als bare Auslagen gesondert erhoben</p> <p>6.2 Feststellung nach § 9 Abs. 2 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 19.03.1996 (GV NRW S. 137) in der jeweils gültigen Fassung Die Gebühr beträgt je angefangene Arbeitsstunde 55,00 €</p>	<p>5 <u>Durchführung des Landespflegegesetzes Nordrhein- Westfalen</u></p> <p>5.1 Abstimmung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz vom 15.10.2003 (GV NRW S. 610) in der jeweils gültigen Fassung Die Gebühr beträgt je angefangene Arbeitsstunde <b>57,00 €</b></p> <p>Aufwendungen für fachliche Stellungnahmen werden als bare Auslagen gesondert erhoben</p> <p>5.2 Feststellung nach § 9 Abs. 2 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 19.03.1996 (GV NRW S. 137) in der jeweils gültigen Fassung Die Gebühr beträgt je angefangene Arbeitsstunde <b>57,00 €</b></p>	<p>Anpassung der Tarifstellennummer nach Wegfall der Tarifstelle 3</p>
<p>7 <u>Amtshandlungen nach dem ÖGDG (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst)</u></p> <p>7.1 Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG sowie sonstige amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, je angefangene halbe Stunde 58,00 €</p> <p>7.2 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind</p> <p>Die nachstehenden Gebühren sind ggfls. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstelle 7.1 zu erheben:</p> <p>7.2.1 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind</p> <p>7.2.2 Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig sind</p> <p>7.2.3 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)</p>	<p>6 <u>Amtshandlungen nach dem ÖGDG (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst)</u></p> <p>6.1 Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG sowie sonstige amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, je angefangene halbe Stunde</p> <p style="text-align: right;"><b>Verwaltungstätigkeit 20,00 €</b> <b>ärztliche Leistung 38,00 €</b></p> <p>6.2 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind</p> <p>Die nachstehenden Gebühren sind ggfls. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstelle 7.1 zu erheben:</p> <p>6.2.1 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind</p> <p>6.2.2 Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig sind</p> <p>6.2.3 Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)</p>	<p>Anpassung der Tarifstellennummer nach Wegfall der Tarifstelle 3</p> <p>Aufteilung des Tarifs nach Tätigkeiten</p>

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

### Synopse Gebührentarife

8. <u>Kreisarchiv</u>	7. <u>Kreisarchiv</u>	Anpassung der Tarifstellennummer nach Wegfall der Tarifstelle 3	
8.1 Kopien Gebühren für die Anfertigung von Fotokopien aus dem Archivgut werden nach der Tarifstelle 1 dieser Gebührensatzung erhoben. Für Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis, die ausbildungsbezogen das Kreisarchiv benutzen, wird die Hälfte dieser Gebühr fällig.	7.1 Kopien Gebühren für die Anfertigung von Fotokopien aus dem Archivgut werden nach der Tarifstelle 1 dieser Gebührensatzung erhoben. Für Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis, die ausbildungsbezogen das Kreisarchiv benutzen, wird die Hälfte dieser Gebühr fällig.		
8.2 Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern Die Gebühr beträgt je angefangene ¼ Stunde	7.2 Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern Die Gebühr beträgt je angefangene ¼ Stunde		<b>14,00 €</b>
8.3 Fototechnische Arbeiten  Für die Antragsabwicklung wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.  Die Gebühr beträgt je angefangene ¼ Stunde  Auslagen an Dritte werden gesondert berechnet.	7.3 Fototechnische Arbeiten  Für die Antragsabwicklung wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.  Die Gebühr beträgt je angefangene ¼ Stunde  Auslagen an Dritte werden gesondert berechnet.		<b>9,30 €</b>
8.4 Geburtstagszeitungen Erstellen einer Geburtstagszeitung	7.4 Geburtstagszeitungen Erstellen einer Geburtstagszeitung		<b>9,30 €</b>
8.5 Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient  Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten. Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.	7.5 Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient  Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten. Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.		
8.5.1 Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen: Für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion (Blatt oder Bild) bei einer Auflage von - bis 1.000 - bis 5.000 - über 5.000 Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.	7.5.1 Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen: Für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion (Blatt oder Bild) bei einer Auflage von - bis 1.000 - bis 5.000 - über 5.000 Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.		15,00 € 30,00 € 50,00 €

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

### Synopse Gebührentarife

8.5.2	Für die Verwertung bei Lichtbildvorträgen je Blatt oder Bild	2,50 €	7.5.2	Für die Verwertung bei Lichtbildvorträgen je Blatt oder Bild	2,50 €	neue zusätzliche Tarifstellen aufgrund bisher fehlender Abrechnungsgrundlagen
8.5.3	Für die Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- und Filmproduktionen: einmalige Wiedergabe, je angefangene 30 Sekunden	100,00 €	7.5.3	Für die Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- und Filmproduktionen: einmalige Wiedergabe, je angefangene 30 Sekunden	100,00 €	
	Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.			Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Gebühr fällig.		
8.5.4	Einblendung in Onlinedienste je Reproduktion (Blatt oder Bild)	50,00 €	7.5.4	Einblendung in Onlinedienste je Reproduktion (Blatt oder Bild)	50,00 €	
			7.5.5	<b>Reproduktion von Archivgut:</b> <b>Grundgebühr je Antrag</b>	<b>6,20 €</b>	
				<b>Grundgebühr bei gesetzlich erforderlichen Anonymisierungen mit einem Aufwand von mehr als einer Viertelstunde, je angefangene 1/4 Stunde</b>	<b>14,00 €</b>	
				<b>Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.</b>		
			7.5.6	<b>Abbildung oder Wiedergabe zu Ausstellungszwecken oder anderen Präsentations- und zu Werbezwecken:</b> <b>je Reproduktionseinheit</b>	<b>50,00 €</b>	
			7.5.7	<b>Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen:</b> <b>Gebühr je Antrag</b>	<b>14,00 €</b>	
				<b>je Archiveinheit</b>	<b>25,00 €</b>	
				<b>Anfallende Transport-, Versand- und Versicherungskosten erfolgen auf Kosten des Ausleihenden. Vom Entleiher ist zwingend eine Haftpflichtversicherung zu tragen, deren Schadenshöhe vom ARSK bestimmt wird.</b>		
				<b>Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist:</b> <b>erste Mahngebühr (nach 1 Monat) pro Stück</b>	<b>3,00 €</b>	
				<b>zweite Mahngebühr (nach 2 Monaten) pro Stück</b>	<b>12,00 €</b>	
			7.6	<b>Führungen:</b> <b>Gruppenführungen (bis 20 Personen)</b>	<b>60,00 €</b>	
				<b>je weitere angefangene halbe Stunde</b>	<b>30,00 €</b>	
				<b>Führungen von Schulen aus dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises sind kostenlos.</b>		
9.	<u>Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises</u>		8.	<u>Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises</u>		Anpassung der Tarifstellenummer nach Wegfall der Tarifstelle 3
9.1	Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist		8.1	Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist		
	je Medieneinheit			je Medieneinheit		
	- 1. Mahnung (Überschreitung ab 1 Woche)	2,00 €		- 1. Mahnung (Überschreitung ab 1 Woche)	2,00 €	
	- 2. Mahnung (Überschreitung ab 2 Wochen)	5,00 €		- 2. Mahnung (Überschreitung ab 2 Wochen)	5,00 €	
	- 3. Mahnung (Überschreitung ab 3 Wochen)	8,00 €		- 3. Mahnung (Überschreitung ab 3 Wochen)	8,00 €	

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

### Synopse Gebührentarife

<p>10. <u>Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)</u></p>	<p>9. <u>Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der <b>Hochschule</b> Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)</u></p>	<p>Anpassung der Tarifstellennummer nach Wegfall der Tarifstelle 3, Hochschule statt Fachhochschule</p>
<p>10.1 Für die Nutzung der Dienstleistung der Bibliothek haben Kundinnen und Kunden, die nicht Angehörige oder Mitglieder der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg und nicht Studierende einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen sind, eine Jahresgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr 10,00 €</p>	<p>9.1 Für die Nutzung der Dienstleistung der Bibliothek haben Kundinnen und Kunden, die nicht Angehörige oder Mitglieder der <b>Hochschule</b> Bonn-Rhein-Sieg und nicht Studierende einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen sind, eine Jahresgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr 10,00 €</p>	<p>Hochschule statt Fachhochschule</p>
<p>10.2 Für die Ausleihe von DVD-Spielfilmen ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Sie beträgt pro Film 1,00 € je Verlängerung der Ausleihe – pro Film 1,00 €</p>	<p>9.2 Für die Ausleihe von DVD-Spielfilmen ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Sie beträgt pro Film 1,00 € je Verlängerung der Ausleihe – pro Film 1,00 €</p>	
<p>10.3 Es findet im Übrigen die Gebührenordnung der Hochschul- und Kreisbibliothek Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p>	<p>9.3 Es findet im Übrigen die Gebührenordnung der Hochschul- und Kreisbibliothek Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p>	
<p>11. <b>Amtshandlungen nach dem Landschaftsgesetz (LG)</b></p>		
<p>11.1 <b>Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufrechts gem. § 36a LG bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie bebauten Grundstücken zzgl. 0,1 ‰ des Kaufpreises</b> 26,00 €</p>		<p>Diese Amtshandlung wurde 2012 unter 15b28.7 als neuer Tarif in die AVerwGebO NRW aufgenommen und ist daher in dieser Satzung nicht mehr erforderlich.</p>